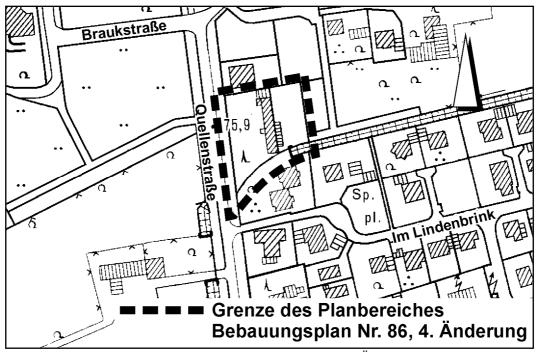
STADTLIPPSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Bad Waldliesborn, Sommerweg" <u>hier: Schlussbekanntmachung</u> gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB)



Der Rat der Stadt Lippstadt hat am 25.09.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist oben im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Fachdienst Stadtplanung und Umweltschutz, Ostwall 1, bereitgehalten; über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" wirksam.

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht und tritt mit der Bekanntmachung in der Tageszeitung "Der Patriot" in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird bestätigt, dass die oben aufgeführten Beschlüsse mit den am 20.03.2017 gefassten Beschlüssen übereinstimmen und dass nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen einzusehen

Hinweise:

Nach § 215 Abs.1 BauGB sind unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lippstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Lippstadt, den 23. Januar 2018 gez. Sommer Bürgermeister